



Deutscher
Frisbeesport-
Verband e.V.

Geschäftsordnung Ultimate

v. 2020-11-07

Version 6.0
vom 2020-11-07

Änderungshistorie

Datum	Version	Änderung
07.09.2012	1.0	Neuerstellung
18.09.2015	2.0	Aufnahme der Jugendabteilung
08.04.2017	3.0	Aufnahme des Nationalteamkomitees, Aufnahme der Landesverbände, Aufnahme des Sportrechtsweges
07.04.2018	4.0	Wahl des Vorsitzenden des Komitees Jugend, Recht auf Anträge etc. des Vorstands, Einberufung der MV mind. drei Wochen vorher
06.04.2019	5.0	Logo erneuert, Beglaubigung dieser Ordnung durch Unterschrift des DFV-Geschäftsführers als nicht notwendig herausgenommen
07.11.2020	6.0	Sportrechtsweg angepasst, Vermittlungsausschuss gestrichen, Änderung Versammlungstitel/Stimmverteilung/Abstimmungsverfahren der JDV (vormals MV), Einführung Nationalteamversammlung (NTV), Gendern, Überarbeitung Formatierung

Die Geschäftsordnung der UA in dieser Version wurde auf der online Jahresdelegiertenversammlung am 07.11.2020 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Die Ultimate-Abteilung des DFV	4
2.1	Mitgliedschaft	4
2.2	Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und -verbände	4
2.3	Organe der Abteilung	5
2.3.1	Der Vorstand	5
2.3.2	Die Jahresdelegiertenversammlung (JDV)	6
2.3.3	Die Jugendversammlung (JV)	6
2.3.4	Die Nationalteamversammlung (NTV)	7
2.4	Wahlen und Abstimmungen	7
2.5	Entscheidungen	7
2.6	Sportrechtsweg	8
2.7	Geschäftsjahr	8
2.8	Auflösung	8
3	Anlagen zur Geschäftsordnung	10
3.1	Aufgaben der UA	10
3.1.1	Aufgaben des Spielordnungskomitees	10
3.1.2	Aufgaben des Eventkomitees	10
3.1.3	Aufgaben des Regelkomitees	10
3.1.4	Aufgaben des Spirit-of-the-Game-Komitees	11
3.1.5	Aufgaben des Jugendkomitees	11
3.1.6	Aufgaben des Nationalteamkomitees	11
3.2	Organisation der UA	12
3.2.1	Abteilungsvorstand	12
3.2.2	Vermittlungsausschuss Jugendkomitee	13
3.2.3	Ermittlung der Vorstands-Delegierten für JDV	13
	Lizenzbedingungen	15

1 Präambel

- Für die Mitglieder des Deutschen Frisbeesport-Verbandes gilt es, den besonderen Geist zu stärken und zu schützen, der den Frisbeesport auszeichnet. Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber ein*e Partner*in und nicht ein*e Gegner*in gesehen wird.
- Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen. Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

2 Die Ultimate-Abteilung des DFV

- Ultimate ist in Deutschland im Deutschen Frisbeesport-Verband (DFV) organisiert und bildet dort eine eigene Abteilung, die Ultimate-Abteilung (UA) des DFV.
- Die UA ist für die Belange aller Ultimate Frisbee Spieler*innen in Deutschland zuständig und vertritt diese auch gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen, Firmen, Privatleuten und innerhalb des DFV.
- Die UA organisiert den Spielbetrieb, und verfügt über eigene Finanzmittel.
- Die UA ist der Ansprechpartner für alle internationalen Ultimate Frisbee-Organisationen.
- Die UA vertritt die deutschen Ultimate-Spieler*innen gegenüber den internationalen Organisation und Vereinigungen.
- Die UA hat die alleinigen Namensrechte an der Deutschen Ultimate-Meisterschaften aller Divisionen.
- Die UA vergibt die Titel der Deutschen Ultimate-Meister.
- Die UA vergibt die Startplätze, die für deutsche Mannschaften bei internationalen Turnieren reserviert sind.
- Die UA benennt die deutschen Nationaltrainer*innen der verschiedenen Divisionen.
- Die UA bestimmt die Spieler*innen der deutschen Nationalmannschaften. Die UA richtet sich bei der Bestimmung nach den Vorschlägen der benannten Nationaltrainer*innen.
- Die UA sanktioniert grobe Verstöße gegen ihre Werte und Richtlinien.

2.1 Mitgliedschaft

- Mitglieder der UA sind Sportvereine und Landesverbände, die ordentliche Mitglieder des DFV sind und gegenüber dem DFV und der UA Vereinsmitglieder gemeldet haben, die den Sport Ultimate aktiv oder passiv ausüben.
- Über den Anteil der Mitgliedsbeiträge, die der UA vom DFV als Jahresbudget zur Verfügung gestellt wird, befindet der Vorstand des DFV in Abstimmung mit dem Vorstand der UA.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und -verbände

- Jeder Mitgliedsverein und -verband übt sein Stimmrecht entsprechend des Delegiertenschlüssels aus. Jede*r Delegierte hat eine Stimme. Ein*e Delegierte*r muss zu Zeitpunkt der Versammlung sein 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Delegiertenanzahl der Landesverbände und solcher Mitgliedsvereine ohne Landesverband für die Jahresdelegiertenversammlung der UA beträgt 36. Die Delegiertenverteilung wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Grundlage der

Berechnung ist die vom Mitgliedsverein bzw. -verband gemeldete Anzahl der aktiven Ultimate-Spieler*innen zum 31. März des Vorjahres. Mitglieder, die nach dem Verteilungsschlüssel keinen Delegierten stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat, hierbei erhalten die übrigen Landesverbände keine Ausgleichsmandate.

- Die Delegiertenanzahl der Landesverbände und Mitgliedsvereine für die Jugendversammlung beträgt 36. Die Delegiertenverteilung wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die vom Mitgliedsverein bzw. -verband gemeldete Anzahl der aktiven Ultimate-Spieler*innen die 26 Jahre oder jünger sind, zum 31. März des Vorjahres. Mitglieder, die nach dem Verteilungsschlüssel keinen Delegierten stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat.
- Die Delegierten müssen zu diesem Zeitpunkt und zum Zeitpunkt der JDV oder JV gemeldetes, aktives Mitglied des Vereins oder Verbands sein, den sie vertreten sollen.
- Jede*r Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten der UA zu verlangen.
- Das Stimmrecht eines*r Delegierten ist nur auf fristgerecht gemeldete Vertretende übertragbar.
- Ein Mitgliedsverein bzw. -verband übt seine Rechte durch die von ihm zu bestimmenden Delegierten aus. Das vertretungsberechtigte Organ eines Landesverbandes benennt die Namen der Delegierten, ggf. unter Nennung eines Vertretenden, für den die gleichen Anforderungen wie für den eigentlichen Delegierten gelten. Diese Information muss dem Abteilungsvorstand schriftlich, ggf. auch per Email, bis spätestens eine Woche vor der JDV oder JV vorliegen. Die benannten Delegierten und deren Vertreter können nur bei persönlicher Anwesenheit auf der JDV oder JV von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.
- Im Übrigen gelten die Regelungen wie in der Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbands beschrieben.

2.3 Organe der Abteilung

2.3.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand für Ultimate im DFV (Abteilungsleiter)
- dem Finanzvorstand
- den Vorsitzenden der Komitees
 - Spielordnung
 - Event
 - Spirit of the Game (SotG)
 - Regeln
 - Jugend
 - Nationalteams
- Der Vorstand bis auf den Vorsitz des Komitees Jugend wird von der Jahresdelegiertenversammlung (JDV) in einem einjährigen Turnus gewählt. Den Vorsitz des Komitees Jugend wird von der Jugendversammlung (JV) in einem einjährigen Turnus gewählt.
- Der Vorstand kann Gremien einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Der Vorstand kann einem Mitgliedsverein oder -verband des DFV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht fristgemäß Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden auf der Jahresdelegiertenversammlung einzureichen.

- Der Vorstand nimmt mit an der Jahresdelegiertenversammlung teil. Der Vorstand kann hierbei von bis zu 4 Delegierten vertreten werden. Die Ermittlung der Delegierten wird im Anhang zur Geschäftsordnung definiert.

2.3.2 Die Jahresdelegiertenversammlung (JDV)

- Zu den Aufgaben der Jahresdelegiertenversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Abteilung
- Die JDV findet einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche JDV findet dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich per Brief oder Email ihre Einberufung verlangt oder der Abteilungsvorstand diese aus dringlichem Anlass einberuft. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen JDV.
- Den Vorsitz der JDV führt der Vorstand für Ultimate im DFV oder eines der anderen Vorstandsmitglieder.
- Die Einberufung zur Jahresdelegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand für Ultimate im DFV oder eines der anderen Vorstandsmitglieder.
- Zeit und Ort werden mindestens drei Wochen vorher per Email an die Mitgliedsvereine und –verbände des DFV, sowie über die Mailingliste „Wurfpost“ bekanntgegeben.
- Beschlüsse der Jahresdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit unter allen anwesenden Delegierten getroffen.
- Beschlüsse der Jahresdelegiertenversammlung, die eine Änderung der Geschäftsordnung enthalten, müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Jahresdelegiertenversammlung anwesenden Delegierten gefasst werden. Die Änderung der Anlage zur Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit unter allen anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung werden in der Jahresdelegiertenversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Jahresdelegiertenversammlung in Textform per Brief oder Email beim Vorstand eingegangen sind.
- Sonstige Anträge müssen ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Versammlung DFV Deutscher Frisbeesport-Verband e.V., Ultimate-Abteilung in Textform per Brief oder Email beim Vorstand eingegangen sein. Kurzfristige Anträge können behandelt werden, wenn die Jahresdelegiertenversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

2.3.3 Die Jugendversammlung (JV)

- Die Jugendversammlung entscheidet über Themen die ausschließlich die Jugend betreffen wie zum Beispiel den Spielbetrieb oder die Nationalteams. Bei Themen die nicht ausschließlich die Jugend betreffen, kann die Jugendversammlung eine Empfehlung aussprechen, die abschließend von der Jahresdelegiertenversammlung bestätigt werden muss.
- Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl je eines*r Jugendbeauftragten für jedes Komitee der UA
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendkomitees
- Die JV findet einmal jährlich statt.

- Eine außerordentliche JV findet dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich per Brief oder Email ihre Einberufung verlangt oder der Vorsitzende der Jugend diese aus dringendem Anlass einberuft. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen JV.
- Den Vorsitz der JV führt der Jugend-Ultimate-Vorsitzende oder eines der Mitglieder in den Komitees der Ultimate Abteilung.
- Zeit und Ort werden mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des Deutschen Frisbeesport-Verbandes www.frisbeesportverband.de sowie über die Mailingliste „Wurfpost“ bekanntgegeben.
- Beschlüsse der JV werden mit absoluter Mehrheit getroffen.

2.3.4 Die Nationalteamversammlung (NTV)

- Die Nationalteamversammlung entscheidet über Themen, die die Nationalteams der Ultimate Abteilung betreffen.
- Jedes Nationalteam erhält eine Stimme, vertreten durch die Trainer*innen des jeweiligen Teams.
- Komiteemitglieder erhalten je eine Stimme, bis zu einem Maximum von fünf.
- Stimmen können unter Bezug zum Team delegiert werden.
- In den restlichen Punkten (Stimmhäufung, Mehrheiten) orientiert sich die Nationalteamversammlung an der Jahresdelegiertenversammlung.

2.4 Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen erfolgen in der Regel durch nicht geheime Abstimmung per Handzeichen. Auf jeweiligen Wunsch mindestens eines*r Delegierten erfolgt eine geheime Abstimmung per Urnen und Stimmzetteln.
- Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden.
- Wahlen finden generell für den Zeitraum von einem Jahr statt. Falls ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, kann der Vorstand einen kommissarischen Vorstand bestimmen.
- Soweit in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit unter allen anwesenden Delegierten.
- Stimmberechtigt für Wahlen und Abstimmungen sind alle anwesenden Delegierten, die vom vertretungsberechtigten Organ des Mitgliedsvereins/-verbands ggü. dem Abteilungsvorstand in Textform per Brief oder Email benannt sind, sowie die Delegierten des Abteilungsvorstandes.
- Abstimmungen: Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand kann auch Abstimmungen oder Wahlen außerhalb der JDV durchführen. Dafür müssen die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher in Textform per Brief oder Email informiert werden. Der Vorstand stellt ein geeignetes System zur Verfügung in dem die Vereine online oder in Textform per Brief oder Email ihre Stimme abgeben können.

2.5 Entscheidungen

- Innerhalb der UA können Entscheidungen getroffen werden von:
 - Der Jahresdelegiertenversammlung
 - Der Jugendversammlung(*)

- Dem Vorstand
- Die Nationalteamversammlung (NTV)
- Zuständigen Komitees, sofern sie vom Vorstand oder der JDV dazu befugt sind.

Sofern nicht besonders geregelt, sind Entscheidungen der früher genannten Ebene für die später genannte bindend.

(*) Die Jugendversammlung kann nur Entscheidungen treffen, die Spieler*innen beeinflussen die in der laufenden Saison noch als Jugendliche gelten. Hier gilt nicht die Definition von Jugend des DFV (U27), sondern U20 für die Ultimate Abteilung.

- Für jedes Komitee gilt:
 - Bei Themen, die auch die Jugend betreffen muss der*die gewählte Vertreter*in der Jugend dieses Komitees angehört werden.
 - Bei Themen, die ausschließlich die Jugend betreffen kann der*die gewählte Vertreter*in der Jugend diese in das Jugendkomitee übertragen.
 - Sollte es strittig sein, ob eine Entscheidung ausschließlich die Jugend betrifft, muss der Vermittlungsausschuss einberufen werden. Dieser kann eine Empfehlung aussprechen.
 - Das Jugendkomitee und der Vorstand der Ultimate Abteilung müssen die Empfehlung des Vermittlungsausschuss bestätigen. Wenn ein Gremium die Empfehlung ablehnt, dann kann die JV und abschließend die JDV hierüber entscheiden.

2.6 Sportrechtsweg

- Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder die Spielordnung können den Mitgliedsvereinen oder -verbänden und/oder ihren Angehörigen Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden. Dasselbe gilt für die Schädigung des Ansehens des Frisbeesports und der Abteilung oder des Verbandes in der Öffentlichkeit.
- Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Geldbußen
 - zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Spieler*innen und/oder Vereinsmitglieder.
- Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand der UA. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Vorstand bezieht in seiner Entscheidung eventuell relevante Komitees mit ein.
- Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Vorstands werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen Einspruch bei der Verbandsspruchkammer eingelegt wird.
- Entscheidungen sind begründet in Textform (per E-Mail oder postalisch) zu versenden.
- Alle weiteren Details regelt die Rechtsordnung.

2.7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.8 Auflösung

- Die Jahresdelegiertenversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen

wurde und wenn mindestens 40% der Mitglieder durch anwesende Delegierte vertreten sind.

- Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Jahresdelegiertenversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wird die Auflösung der Abteilung beschlossen, geht das verbleibende Vermögen, nach Abzug eventuell anfallender Abwicklungskosten, an den DFV.

3 Anlagen zur Geschäftsordnung

3.1 Aufgaben der UA

- Die UA versorgt ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit mit Informationen rund um Ultimate Frisbee. Sie betreibt die Homepage, und informiert über die Mailingliste „Wurfpost“.
- Die UA ist zuständig für die Mitgliederverwaltung. D.h., sie führt eine Liste der Mitglieder. Dies kann auch in einer Online-Datenbank erfolgen. Aus Datenschutzgründen ist dafür eine Einverständniserklärung jedes Mitglieds erforderlich. Die Einverständniserklärung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Mitgliederdaten durch die UA kann direkt vom Mitglied, z.B. durch ein Online-Formular, oder aber durch die Mitgliedsvereine erfolgen. Im letzteren Fall haben die Mitgliedsvereine ggü. der UA den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Mitglieder die Einverständniserklärung abgegeben haben.
- Der DFV ist Veranstalter aller DFV Turniere. Er kann die Ausrichtung selber übernehmen oder an einen Mitgliedsverein oder -verband oder eine Person übertragen.
- Die UA erteilt auf Anfrage Turnierausrichtenden Auskunft darüber, ob Spieler*innen aktive Mitglieder sind, d.h. für das Jahr Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Diese Auskunft kann bei Bedarf auch anderen Personen gewährt werden, wenn dies im Interesse der UA und deren Mitglieder ist (z.B. zur Gewährung von Vergünstigungen).
- Die UA führt eine eigene Kasse und verwaltet die vom DFV an die UA übergebenen finanziellen Mittel. Sie ist verpflichtet über ihre Ausgaben Buch zu führen und darüber einmal im Jahr bei der Jahresdelegiertenversammlung der UA und des DFV zu berichten.
- Die UA unterstützt Turnierausrichtende im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung/Organisation von Ultimate-Turnieren (z.B. durch Bereitstellung von Werbematerial).
- Die UA nominiert die Trainer*innen und Spieler*innen, die für ein deutsches Nationalteam bei einem Turnier starten dürfen (EM/WM/sonstige Turniere). Sie nominiert Teams, die bei einem Turnier starten dürfen (EM/WM/sonstige Turniere) und definiert einen Qualifikationsmodus.

3.1.1 Aufgaben des Spielordnungskomitees

- Das Spielordnungskomitee stellt Spielordnung auf.
- Das Spielordnungskomitee erstellt Spielpläne.
- Das Spielordnungskomitee entscheidet über Spielberechtigungen.

3.1.2 Aufgaben des Eventkomitees

- Das Eventkomitee koordiniert die Termine der offiziellen Ultimate-Turniere, bei denen eine DFV-Mitgliedschaft Pflicht ist.
- Das Eventkomitee definiert Rahmenbedingungen und Nominierungsverfahren für die Ausrichtung von offiziellen DFV-Turnieren.
- Das Eventkomitee vergibt die Deutsche Meisterschaft und weitere offizielle DFV-Turniere im Ultimate und unterstützt den Ausrichter bei der Durchführung.

3.1.3 Aufgaben des Regelkomitees

- Das Regelkomitee definiert die Regeln nach denen Ultimate in Deutschland gespielt wird. Es gibt Regelauskünfte, entscheidet über deren Auslegung und informiert über

Änderungen (wenn nicht ausdrücklich erwähnt gelten bei allen offiziellen Turnieren die aktuellen WFDF-Regeln).

- Das Regelkomitee fördert die Regelkunde von Trainer*innen, Multiplikatoren und Spieler*innen auf verschiedenen Wegen.
- Das Spirit- und Regelkomitee unterstützt Spieler*innen und Vereine bei Regelfragen, Regelinterpretationen und Regelauslegungen.

3.1.4 Aufgaben des Spirit-of-the-Game-Komitees

- Das Spirit-of-the-Game-Komitee fördert den Gedanken des Spirit-of-the-Game in Deutschland.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee erstellt eigene Dokumente, Leitfäden und übersetzt Spirit-of-the-Game relevante Dokumente des WFDF.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee ist Ansprechpartner für Ausrichtende, Teams und Spieler*innen in allen Fragen, die Spirit betreffen.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee hilft den Ausrichtenden von offiziellen Turnieren bei der Erstellung einer Spiritwertung und vergibt den Spiritpreis.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee handelt bei Verstößen gegen den Spirit in geeigneter Weise.

3.1.5 Aufgaben des Jugendkomitees

- Das Jugendkomitee vertritt die Interessen der Jugend in der Ultimate Abteilung.
- Das Jugendkomitee entscheidet über Themen, die ausschließlich die Jugend betreffen. Bei Themen, die nicht ausschließlich die Jugend betreffen, kann das Jugendkomitee eine Empfehlung aussprechen, die anschließend von den entsprechenden Komitees oder des Abteilungsvorstands bestätigt wird.
- Themen, die ausschließlich die Jugend betreffen, sind zum Beispiel:
 - Organisation des Spielbetriebs in den Jugendklassen.
 - Definition von Spielfeldgrößen, Spielordnungen und Spielplänen in den Jugendklassen.
 - Kontrolle des Nationalteamkomitees, in Themen, die Junior*innen betreffen.
 - Vergabe der Juniorenmeisterschaften.
 - Ultimate an Schulen.
- Alle auf der JV gewählten Jugendbeauftragten gehören diesem Komitee an.
- Das Jugendkomitee kann im Rahmen der Vorgaben durch die JV Entscheidungen treffen und durchsetzen.
- Entwicklung des Leitbildes der Ultimate Jugend.
- Die Ernennung von Nationaltrainer*innen und Nationalteamkoordinator*innen der U20 und jüngerer Nationalteams und gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand die der U24 Teams.
- Die Nominierung von Nationalspieler*innen der Nationalteams U20 und jüngerer und gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand die der U24 Teams.
- Weiterentwicklung von Ultimate im Jugend Bereich.

3.1.6 Aufgaben des Nationalteamkomitees

- Trainer*innenernennung
- Auswahl/Nominierung der Nationalspieler*innen
- Förderrichtlinien

- Teamentwicklungskonzepte
- Leitfaden für Nationalspieler*innen und Nationaltrainer*innen
- Anmeldung der Nationalteams bei internationalen Turnieren (EM/WM)
- Förderung einer horizontalen und vertikalen Vernetzung der Nationalteams

3.2 Organisation der UA

3.2.1 Abteilungsvorstand

- Die UA wird durch den Abteilungsvorstand geleitet.
- Der Abteilungsvorstand kann im Rahmen der Vorgaben durch die JDV Entscheidungen treffen und durchsetzen. Er kann Aufgaben und Entscheidungen an die Komitees delegieren. Wichtige und weitreichende Entscheidungen sollten von den Komitees erarbeitet und von dem Abteilungsvorstand entschieden werden.
- Weitere Aufgaben, die der Abteilungsvorstand gemeinschaftlich wahrnehmen oder einem Vorstand übertragen kann:
 - Festlegung von Qualifikationsverfahren für Europa- und Weltmeisterschaften und andere Turniere, auf denen Deutschland ein Kontingent an Teilnehmer*innen stellen darf.
 - Ernennung von Nationaltrainer*innen und Nationalteamkoordinator*innen der Erwachsenen Nationalteams und gemeinsam mit dem Jugend Vorstand die der U24 Teams.
 - Nominierung von Nationalspieler*innen der Erwachsenen Nationalteams und gemeinsam mit dem Jugend Vorstand die der U24 Teams.
- Der Abteilungsvorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, denen folgende Aufgaben zugeordnet sind:
 - 1) **Vorsitz Abteilungsvorstand**
 - Wird von der JDV der UA gewählt.
 - Verantwortet die Arbeit der UA, ist Vorsitzende*r des Abteilungsvorstands und leitet diesen.
 - Ist Mitglied im erweiterten Vorstand des DFV und vertritt dort die Interessen der UA.
 - Berichtet dem geschäftsführenden Vorstand des DFV und jährlich der JDV und der Jahreshauptversammlung des DFV.
 - Stellt den Informationsfluss zwischen DFV und UA sicher.
 - Leitet i.d.R. die Vorstandssitzungen und Jahresdelegiertenversammlungen.
 - 2) **Finanzvorstand**
 - Wird von der JDV der UA gewählt.
 - Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
 - Verantwortlich für alle finanziellen Transaktionen und die Mitgliederverwaltung der UA.
 - Berichtet regelmäßig dem Vorstand der UA und jährlich der JDV.
 - Stellt den Kassenprüfer*innen alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
 - 3) **Vorsitz des Spielordnungskomitees**
 - Wird von der JDV der UA gewählt.
 - Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
 - Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
 - Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

4) Vorsitz des Eventkomitees

- Wird von der JDV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

5) Vorsitz des Regelkomitees

- Wird von der JDV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

6) Vorsitz des Spirit-of-the-Game-Komitees

- Wird von der JDV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

7) Vorsitz des Jugendkomitees

- Wird von der JV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Die weiteren Mitglieder des Komitees werden ebenfalls von der JV gewählt.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert sowohl als Kontakt zum Abteilungsvorstand als auch zur Jugendabteilung des DFV.
- Arbeitet mit der DFV-Jugend zusammen.

8) Vorsitz des Nationalteamkomitees

- Wird von der JDV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

3.2.2 Vermittlungsausschuss Jugendkomitee

- Wird im Streitfall über die Zuständigkeit des Jugendkomitees zusammengestellt.
- Die Vertreter*innen werden immer Anfang des Jahres für ein Jahr berufen.
- Besteht aus zwei Vertreter*innen, die das Jugendkomitee stellt.
- Besteht aus zwei Vertreter*innen, die der Vorstand stellt.
- Besteht aus einem*r Vertreter*in, auf den sich der Vorstand und das Jugendkomitee einigen.
- Hat die Aufgabe im Streitfall innerhalb von vier Wochen zu klären, ob eine Entscheidung nur die Jugend betrifft und dazu eine Empfehlung auszusprechen. Diese ist nicht bindend.

3.2.3 Ermittlung der Vorstands-Delegierten für JDV

Die Benennung der Delegierten und ihrer Vertretungsberechtigten für den Abteilungsvorstand wird wie folgt definiert:

- Nur die Personen innerhalb des Vorstandes können als Delegierte benannt werden:

- Vorstandsvorsitzende sowie Finanzvorstand sowie Vertreter*innen der einzelnen Komitees.
- Ebenfalls kommissarischer Vorstand zugelassen
- Wahl:
 - Der*die Vorsitzende entscheidet, ob er*sie eine Stimme direkt wahrnehmen möchte oder ob dieser vierte Stimmplatz ebenfalls in der allgemeine Vorstandstimmwahl ermittelt werden soll.
 - Zur Wahl stellen, wer Stimme wahrnehmen möchte.
 - Je Kandidat*in werden auf (Wunsch mindestens eines Vorstandsmitgliedes anonym) Stimmen von allen Vorstandsmitgliedern abgegeben: Zustimmung, Enthaltung, Gegenstimmen.
 - Nur Kandidat*innen mit mehr Zustimmungen als Gegenstimmen werden bei weiterer Auswahl berücksichtigt.
 - * Die vier Kandidat*innen mit den meisten Zusagen vertreten die Vorstandstimmen auf der Jahresdelegiertenversammlung.
 - * Die verbleibenden Kandidat*innen werden hierarchisch ihrer Zustimmungen als mögliche Vertetungen benannt.
 - Es ist somit möglich, dass nicht alle vier Stimmen vom Vorstand wahrgenommen werden.
 - Auf Wunsch der absoluten Mehrheit innerhalb der Grundgesamtheit aller anwesenden Stimmberechtigten (ermittelt anonym auf Wunsch mindestens eines*r Stimmberechtigten) kann die Wahl wiederholt werden.

— Ende —

Lizenzbedingungen

Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dieses Dokument wurde angefertigt und veröffentlicht durch die Ultimate-Abteilung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes und steht unter der Creative Commons-Lizenz 4.0 Namensnennung (CC BY 4.0). Die vollständigen Lizenzbedingungen sind nachzulesen unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Folgend eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Lizenz (die diese nicht ersetzt). Sie dürfen:

- Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- Bearbeiten — das Material verändern und darauf aufbauen

und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen, solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Unter folgender Bedingung:

- Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.